



AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : AUGUST 2015

AUS DEM INHALT



Steuerreformgesetz
2015/2016 und Banken-
paket beschlossen



Vorrang von Gewinn-
ausschüttungen
gegenüber Einlagen-
rückzahlungen



Änderungen bei der
Grunderwerbsteuer

» Compliance ist ein Fremdwort »

Der im Juli 2015 veröffentlichte Bericht des Rechnungshofs mit dem Thema „Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012“ war nur kurz in den Medien. Die Vertreter der Parteien waren sichtlich bemüht, in dieser Sache den „Ball flach zu halten“.

Das ist nachvollziehbar, liest man doch bereits auf der ersten Seite des Berichtes des Rechnungshofes, dass eine umfassende Transparenz hinsichtlich der Parteienfinanzierung aller Parteien in Österreich als ein wesentliches Ziel des Parteiengesetzes nicht erreicht werden konnte: Denn es hat nur ein geringer Anteil jener Parteien einen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2013 übermittelt, die der Rechenschaftspflicht gemäß dem Parteiengesetz unterliegen, und diese enthielten trotz vorgelagerter Kontrolle durch Wirtschaftsprüfer konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten. In einem bestimmten Bereich betraf dies 80 % der vorgelegten Rechenschaftsberichte.

In der Welt der Abgaben wäre eine solche Feststellung für einen Abgabepflichtigen mit spürbaren Konsequenzen verbunden: Die Abgabenbehörde hätte die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen und das Vorliegen eines strafbaren Finanzvergehens zu prüfen. Gemäß einem Leitsatz des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats vom 18. Juni 2015 ist hingegen ein Verstoß einer Partei gegen die Rechnungslegungsvorschriften des Parteiengesetzes sanktionslos, wenn in der Folge ein richtiger Rechenschaftsbericht vorgelegt wird.

Zum „Schauplatzwechsel Steuerreformgesetz 2015/2016“ lesen Sie weiter auf Seite 2.

» Compliance ist ein Fremdwort (Fortsetzung) »

Schauplatzwechsel: Die „verstärkte Prävention und Bekämpfung von (Steuer-)Betrugs-szenarien“ ist ein von den Regierungsparteien erklärtes Ziel des Steuerreformgesetzes 2015/2016. „Neue, zielgerichtete und effektive Maßnahmen bewirken ein verstärktes Problembewusstsein in der Bevölkerung und drängen die Schattenwirtschaft weiter zurück“, heißt es dazu in der wirkungsorientierten Folgeabschätzung zum Steuerreformgesetz 2015/2016. Angesprochen werden dabei die Einführung der Registrierkassen-, der Belegerteilungs- und Belegannahmepflicht sowie Investitionen in Mitarbeiterausbildung und Infrastruktur zur Betrugsbekämpfung.

Compliance ist ein Fremdwort, wenn es um Angelegenheiten politischer Parteien geht. Dies wurde auch in einem Beitrag im Ö1-Mittagsjournal am 22.6.2015 in einem anderen Zusammenhang festgestellt. Ein „verstärktes Problembewusstsein in der Bevölkerung“ für ein regelkonformes Verhalten als ein Baustein für gesellschaftlichen Frieden und Gerechtigkeit kann nicht erwartet werden, wenn es jene, die es einfordern, selbst nicht leben.

Regelkonformes Verhalten setzt eine Werthaltung voraus. Die verpflichtende Verwendung von Registrierkassen oder das verpflichtende Ausstellen von Belegen wird Werthaltungen



nicht beeinflussen. Wer bisher ordnungsgemäß Bücher geführt hat, wird es auch nach Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes 2015/2016 tun. Werthaltungen könnten jedoch durch vorbildhaftes Verhalten von Personen der Öffentlichkeit verändert werden. Das wäre eine Maßnahme, die viel bringen und keine Gegenfinanzierung benötigen würde.

» Steuerreformgesetz 2015/2016 und Bankenpaket beschlossen »

Die Regierungsvorlage für ein Steuerreformgesetz 2015/2016 und für ein Bankenpaket mit einem „Kontenregister- und Konteneinschlaggesetz“, einem „Kapitalabfluss-Meldegesetz“ und einem „Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz“ wurde am 7. Juli 2015 im Nationalrat beschlossen. Der Bundesrat hat am 23. Juli 2015 gegen den Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch erhoben. Damit ist das Steuerreformgesetz 2015/2016 und das Bankenpaket nunmehr eine beschlossene Sache.

Über diese beiden Gesetzesinitiativen haben wir im ECA-Monat in den Ausgaben April 2015 und Juni 2015 bereits berichtet. Nachfolgend werden zwei Themenbereiche aus dem Steuerreformgesetz 2015/2016 mit allfälligem Handlungsbedarf angesprochen.

Vorrang von Gewinnausschüttungen gegenüber Einlagenrückzahlungen

Bisher konnte bei einer Ausschüttung aus einer Kapitalgesellschaft vom Gesellschafter entschieden werden, ob diese steuerrechtlich als ertragsteuerneutrale „Einlagenrückzahlung“ oder als steuerbare Gewinnausschüttung gewertet wird. Voraussetzung für diese Entscheidung war lediglich das Vorhandensein eines entsprechenden Einlagenstandes.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Juli 2015 beginnen, ist hingegen eine

Verwendungsreihenfolge einzuhalten. Danach sind sämtliche Ausschüttungen aus einer Kapitalgesellschaft auch steuerlich Gewinnausschüttungen, insoweit diese mit thesaurierten Gewinnen aus der operativen Tätigkeit (Innenfinanzierung) gedeckt werden können. Verdeckte Gewinnausschüttungen gelten zukünftig unabhängig vom Stand der Innenfinanzierung immer als steuerbare Gewinnausschüttungen.

Hat eine Kapitalgesellschaft keine ausschüttbaren Gewinne aus der operativen Tätigkeit, erfolgt jedoch eine Ausschüttung zum Beispiel auf Grund der Auflösung einer durch eine steuerlich relevante Einlage gebildete Kapitalrücklage, dann liegt eine nichtsteuerbare Einlagenrückzahlung vor. Auf Grund eines Abänderungsantrages gilt eine Ausschüttung, die aus einer ordentlichen Kapitalherabsetzung stammt, immer als Einlagenrückzahlung, sofern diese auch durch steuerrechtlich relevante Einlagen gedeckt ist.

Um diese Verwendungsreihenfolge umsetzen zu können, sind Kapitalgesellschaften nunmehr verpflichtet, ein Evidenzkonto für den Stand der Innenfinanzierung, für den Stand der Einlagen und ergänzend für umgründungsbedingte Differenzbeträge zu führen. Der Stand der Innenfinanzierung ist erstmalig bereits zum Bilanzstichtag vor dem 1. August 2015 zu ermitteln.

ECA-Steuertipp:

Besteht bei einer Kapitalgesellschaft ein Potenzial von nichtsteuerbar ausschüttbaren Einlagen, dann wäre im Hinblick auf die neue Verwendungsreihenfolge ein Vorziehen einer Gewinnausschüttung mit Widmung als Einlagenrückzahlung zu überlegen.

Allerdings ist dabei zu beachten:

Eine Einlagenrückzahlung vermindert den Buchwert des Geschäftsanteils. Im Falle einer entgeltlichen Abtretung des Geschäftsanteils ist daher insoweit ein höherer Veräußerungsgewinn zu versteuern.

Änderungen bei der Grunderwerbsteuer

• Grundstückswert als Ersatz- und Mindestbemessungsgrundlage

Zukünftig gilt der „Grundstückswert“ als Ersatz- und Mindestbemessungsgrundlage für die Berechnung der Grunderwerbsteuer sofern sich bestimmte Erwerbsvorgänge nicht auf land- und forstwirtschaftliche Grundstücke beziehen, bei denen unverändert der Einheitswert zum Tragen kommt.

Bei entgeltlichen Erwerbsvorgängen bleibt der Wert der Gegenleistung maßgeblich für die Grunderwerbsteuerbemessung.



Für die Berechnung des Grundstückswertes sieht das Gesetz drei verschiedene Methoden vor:

1. Als Summe des hochgerechneten dreifachen Bodenwertes und des Gebäudes auf Grundlage einer noch zu erlassenden Verordnung;
2. In Höhe eines von einem geeigneten Immobilienpreisspiegel abgeleiteten Wertes;
3. Durch Nachweis des gemeinen Wertes, wobei ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Immobiliensachverständigen die widerlegbare Vermutung der Richtigkeit für sich hat.

• Stufentarif bei unentgeltlichen Erwerbsvorgängen

Bei unentgeltlichen und hinsichtlich des unentgeltlichen Anteils bei teilentgeltlichen Erwerben gilt zukünftig ein Stufentarif. Danach beträgt die Steuer

- für die ersten EUR 250.000,00 0,5 %
- für die nächsten EUR 150.000,00 ... 2,0 %
- und darüber hinaus 3,5 %

• Unentgeltliche und entgeltliche Erwerbsvorgänge

Auf Grund der Verknüpfung eines unentgeltlichen Erwerbsvorgangs mit der Anwendbarkeit des Stufentarifs definiert das Gesetz die Begriffe „unentgeltlich“, „teilentgeltlich“ und „entgeltlich“ eigenständig und isoliert für die Grunderwerbsteuer. Danach gilt zukünftig ein Erwerb im Sinne des Grunderwerbsteuergesetz als

- unentgeltlich, wenn die Gegenleistung nicht mehr als 30 %,
- teilentgeltlich, wenn die Gegenleistung mehr als 30 % und nicht mehr als 70 %
- und entgeltlich, wenn die Gegenleistung mehr als 70 % des Grundstückswertes beträgt.

Als unentgeltlich gilt stets der Erwerb von Todes wegen, der Erwerb von Wohnungseigentum bei Tod des Partners und der Erwerb unter Lebenden im Familienverband.

• Zusammenrechnung bei unentgeltlichen Erwerbsvorgängen

Bei der Anwendung des Stufentarifs sind Erwerbe innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren von derselben Person an dieselbe Person zusammenzurechnen. Eine Zusammenrechnung hat auch bei zwei oder mehreren, den Stufentarif betreffenden Erwerbsvorgängen zu erfolgen, wenn sich diese innerhalb der Fünfjahresfrist auf eine wirtschaftliche Einheit wie zum Beispiel ein Einfamilienhaus beziehen.

• Verteilte Entrichtung der Grunderwerbsteuer

Bei unentgeltlichen und hinsichtlich des unentgeltlichen Anteils bei teilentgeltlichen Erwerben kann zukünftig die Steuer in zwei bis fünf gleichen Jahresbeträgen entrichtet werden. Die verteilte Entrichtung setzt einen Antrag voraus und ist mit einem Zuschlag auf den Gesamtsteuerbetrag von vier bis zehn Prozent verbunden.

• Begünstigte Betriebsübergaben

Der Betriebsfreibetrag bei begünstigten Betriebsübergaben wurde von EUR 365.000,00 auf EUR 900.000,00 erhöht.

Bei begünstigten Betriebsübergaben im Familienverband ist die Grunderwerbsteuer mit 0,5 % vom Grundstückswert begrenzt.

• Anteilsvereinigung

Bisher war nur die Anteilsvereinigung bei Kapitalgesellschaften grunderwerbsteuerpflichtig. Diese konnte im Regelfall einfach über eine Treuhandenschaft oder über eine Aufteilung des Geschäftsanteils in einen Mehrheitsanteil und einen Zwerganteil vermieden werden.

Mit der beschlossenen Änderung wird die grunderwerbsteuerpflichtige Anteilsvereinigung bei Kapitalgesellschaften bereits bei Vereinigung von 95 % aller Anteile in einer Hand oder in der Hand einer Körperschaftsteuerrechtlichen Un-

ternehmensgruppe verwirklicht, wobei von einem Treuhänder gehaltene Anteile dem Treugeber zuzurechnen sind.

Neu ist die grunderwerbsteuerpflichtige Änderung im Stand der Gesellschafter bei Personengesellschaften: Diese wird dann verwirklicht, wenn innerhalb von fünf Jahren 95 % der unmittelbar gehaltenen Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen. Auch hier sind von einem Treuhänder gehaltene Anteile dem Treugeber zuzurechnen. Die Steuer für diese Erwerbsvorgänge wird mit 0,5 % vom Grundstückswert berechnet.

• Unternehmensumgründungen mit Liegenschaften

Werden bei Unternehmensumgründungen auch Liegenschaften übertragen, dann ist die Grunderwerbsteuer bei Betriebsliegenschaften und sonstigen Liegenschaften zukünftig nicht mehr vom zweifachen Einheitswert mit einem Satz von 3,5 % sondern vom Grundstückswert mit 0,5 % zu berechnen. Im Regelfall wird sich dadurch die Steuerbelastung deutlich erhöhen. Daher sieht das Gesetz auch in diesem Fall die Möglichkeit einer antragsgebundenen Entrichtung der Grunderwerbsteuer verteilt auf zwei bis fünf gleiche Jahresbeträge vor.

• Inkrafttreten

Die neuen Regelungen sind für alle Erwerbsvorgänge nach dem 31.12.2015 oder wenn der Erblasser nach dem 31.12.2015 verstirbt anzuwenden. Damit besteht noch Zeit, eine Grundstücksübertragung auf Basis der derzeitigen Rechtslage umzusetzen.

ECA-Steuertipp:

Entsteht die Steuerschuld für Erwerbsvorgänge vor dem 1.1.2016 erst nach dem 31.12.2015, dann kann auf eine Anwendung der neuen Regelungen optiert werden.

> WWW.ECA.AT >

hier finden Sie den ECA Monat Online und Beiträge zu folgenden weiteren Themen:

- » Weitere Informationen zu Änderungen durch das Steuerreformgesetz 2015/16
- » Den „Abschleichern“ wird der Kampf angesagt
- » Außergewöhnliche Belastungen für Pflegekosten
- » Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts zur Hauptwohnsitzbefreiung
- » Antraglose Familienbeihilfe bei Geburt eines Kindes

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

www.eca.at

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



Die Zukunft im Griff.



Enzinger Mosser
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung



ECA SINGER UND KATSCHNIG
Steuerberatungs GmbH

ECA ECA MAG. PICHLER
Wirtschaftstreuhand GmbH



ECA SCHREINER & STIEFLER
Steuerberatungsgruppe



ECA PFANNER UND FARMER
Steuerberatung GmbH
TREUHAND AM BODENSEE



ECA HAINGARTNER UND PFNADSCHEK
Steuerberatung GmbH

ECA MAG. REITER & PARTNER
Wirtschaftstreuhand GmbH



ECA TREUHAND PARTNER
Steuerberatung



B&B
BOLLENBERGER & BOLLENBERGER
Beratungsgruppe



ECA LIRSCH
Steuerberatungs GmbH

WIESINGER-TREUHAND



ECA SCHMIDT UND HERTWICH
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



PARTNER-TREUHAND



ACHLEITNER + PARTNER
Steuerberatung GmbH

ECA DOBERNIK UND PARTNER
Steuerberatung GmbH



PARZER
Steuerberatung GmbH



WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
WEGER & COMP.
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



ECA GRIESSER HOFSTÄDTER UND KEILER
Steuerberatungs GmbH

...



Das österreichische
Steuerberaternetzwerk

LIENZ PURKERSDORF SPITTAL VÖCKLABRUCK WELS WR. NEUSTADT WIEN

IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: ECA Partner GmbH, Stampfergasse 15, 5541 Altenmarkt. Vorbehaltlich Druck- oder Satzfehler.